

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/346

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung sowie Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM)

Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. Januar 2026 (RG 0282/2025)

1. Ausgangslage

Am 28. Januar 2026 unterbreitete die Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) einen Antrag zur Änderung des Sozialgesetzes (SG):

Beschlussesentwurf 1

Ziffer I.

§ 48^{bis} Absatz 1 Buchstabe d soll neu lauten:

d) die für die Integration zuständigen Behörden gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich sowie die Integrationsbeauftragten und die Einwohnerkontrollen;

2. Erwägungen

Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Wortlaut von § 48^{bis} Abs. 1 Bst. d («die für die Integration zuständigen Behörden gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich») ist bewusst funktional gefasst. Primär wird damit das kantonale Migrationsamt als zentral zuständige Fachbehörde im Ausländer- und Integrationsbereich gemeint. Gleichzeitig beschränkt sich die Bestimmung nicht auf eine einzelne Organisationseinheit, sondern knüpft an die Wahrnehmung ausländer- und integrationsrechtlicher Aufgaben an. Damit können je nach konkreter Aufgabenzuweisung auch weitere Behörden und Stellen erfasst sein, soweit sie Aufgaben nach der einschlägigen Bundes- bzw. Kantonsgesetzgebung vollziehen und hierfür im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) bzw. der durchgehenden Fallführung auf einen zweckmässigen Datenaustausch angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund ist die ausdrückliche Nennung kommunaler Ansprechstellen für Integrationsfragen im Gesetzestext materiell nicht erforderlich und legistisch nicht angezeigt. Solche Stellen lassen sich, soweit sie ausländer- und integrationsrechtliche Aufgaben wahrnehmen, unter § 48^{bis} Abs. 1 Bst. d subsumieren. Ob, in welchem Umfang und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen ein Datenaustausch (einschliesslich mittels Datenaustauschplattform) im Einzelfall zulässig ist, wird im Rahmen der gesetzlichen Schranken durch Verordnungsrecht präzisiert. Der Regierungsrat wird insbesondere festlegen, welche Personen- und Daten (einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen) zwischen welchen Akteur/-innen ausgetauscht werden dürfen. Massgebend bleiben dabei die Voraussetzungen der Zweckbindung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit sowie allfällige spezialgesetzliche Vorgaben und Einschränkungen.

In Bezug auf die Einwohnerkontrollen ist nicht ersichtlich, über welche Daten sie verfügen sollten, die effektiv für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder Leistungsansprüchen erforderlich wären. Datenbearbeitung und -austausch haben sich im Rahmen der vorliegenden Gesetzesvorlage strikt auf die Gewährleistung einer zweckmässigen IIZ sowie durchgehenden Fallführung zu beschränken. Eine weitergehende Datenbearbeitung widerspricht datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Deshalb wird an der ursprünglichen Formulierung von § 48^{bis} Abs. 1 Bst. d festgehalten.

3. Beschluss

Der Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. Januar 2026 wird abgelehnt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. Januar 2026

Verteiler

Departement des Innern (kein Papierversand)
Amt für Gesellschaft und Soziales (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)